

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 24. Sophie Charlotte von Aldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

nicht mehr zu geben, „als die Nothdurft erfordert“, bei zehn Goldgulden „unabbittlicher“ Strafe.

Wer diese väterlichen Ermahnungen in den Wind schlägt und von dem „liederlichen Gesöff“ nicht absteht, den soll ohne Ansehen der Person die volle Strenge des Gesetzes treffen. Wirken die Geldstrafen nicht, so tritt Gefängnis, Halseisen und „wenn gar keine beßerung Zu hoffen“ Landesverweisung ein.

Dieser Hirtenbrief von 1718 macht ebensosehr der landesväterlichen Gesinnung Antons Ehre, als er uns einen interessanten Einblick in die höchst zweifelhaften Sitten und Gewohnheiten seiner Zeit gibt. Gott sei dank, diese Zeit ist vorüber. Oder doch nicht so ganz? Ich meine, man kann bisweilen den reaktionären Wunsch nicht ganz unterdrücken, es möge den Behörden des 20. Jahrhunderts, da sich das Individuum weitgehendster Willens- und Gewissensfreiheit erfreut, wie in der guten alten Zeit die Befugnis zustehen, ins Privatleben hinein-zuleuchten.

§ 24. Sophie Charlotte von Aldenburg.

Antons II. Erbtochter Sophie Charlotte vermählte sich am 1. Juni 1733 mit Wilhelm von Bentinck, der am 29. Dezember 1732 von Kaiser Karl VI. in den deutschen Reichsgrafenstand erhoben worden war.

Die Familie Bentinck, ursprünglich in der Pfalz zu Hause, ward im 14. Jahrhundert nach den Niederlanden verpflanzt. Sie zerfällt in zwei Hauptlinien. Die ältere, englische Linie begründete Johann Wilhelm v. B. (geb. 1648), ein Jugendfreund und Günstling König Wilhelms III. von England, der ihn zu seinem ersten Kammerherrn und Geheimrat, zum Grafen von Portland und Peer von Großbritannien ernannte. Der Begründer der jüngeren, niederländischen und später westfälischen Linie, die sich wiederum mehrfach teilte, war der oben erwähnte Wilhelm von Bentinck.

Seiner Ehe mit Sophie Charlotte von Aldenburg entsprangen zwei Söhne, Christian Friedrich Anton, geboren 15. August 1734 zu Varel, und Johann Albrecht, geboren

29. Dezember 1737 im Haag. Nach dem Tode ihres Vaters verließ die Gräfin den Gatten, und die Folge war die Scheidung der Ehe am 15. April 1740.

Nun hatte Anton II. den Kredit seines Schwiegersohnes in Anspruch genommen und in den Jahren 1736 und 1737 zum Abtragen einiger Schulden in Holland 337000 Gulden angeliehen, für die Wilhelm von Bentinck bürgte⁹²⁾. Bei Trennung der Ehe wurden ihm zur Sicherung der Summe das in Geldern gelegene Gut Doorwerth, der Gräfin Allodialgut und das Retentionsrecht in den fideikommissgütern verschrieben, zwecks Verzinsung des Kapitals und Abtragung des noch unbezahlten Brautschatzes von 14110 Gulden aber die Einkünfte der Herrlichkeit Kniphausen*). Schon 1742 begannen die Zahlungen ins Stocken zu geraten. Der Graf mußte beträchtliche aufgekünigte Kapitalien als Bürge bezahlen. Da ihm die Finanzwirtschaft seiner Geschiedenen überhaupt ziemlich sonderbar vorkam, rief er 1743, teils als Gläubiger, teils als Vater und Vormund seiner Söhne, den König von Dänemark zur Vermittlung an. Christian VI. (gest. 6. August 1746) setzte am 10. Juni 1746 eine Untersuchungskommission ein, bestehend aus dem Oberlanddrost Geheimrat von Beulwitz, Justizrat Schröder, Kanzleirat von Varendorf, die Friedrich V., Christians Nachfolger, bestätigte. Sophie Charlotte wehrte sich dagegen mit Händen und Füßen und wußte die Eröffnung der Kommission bis 1748 hinzuziehen, wo sie, am 20. Februar, in Abwesenheit der Gräfin geschah.

Was die Kommission entdeckte, war nicht sehr erfreulich. Es zeigte sich, daß die Gräfin in 7 bis 8 Jahren über 60000 Taler Schulden gemacht und jährlich dreimal soviel verbraucht hatte, als sie hätte verbrauchen dürfen. Daraufhin wurde durch Hofreskripte vom 23. März und 19. Juli 1748 die Sequestration und Administration der unter oldenburgischer Hoheit stehenden Güter und die Zusammenrufung aller Gläubiger angeordnet. Keck maßte sich die Gräfin den Ertrag der Herrlich-

*) Die jährliche Durchschnittseinnahme von Kniphausen betrug in den Jahren 1744—1755 ca. 14000 Reichstaler. Die Einnahme der Herrschaft Varel war 1753 30489 Reichstaler 7 Grote.

feit Kniphausen und des Vorwerks Garms an, die allerdings nicht unter oldenburgischer Hoheit standen, wohl aber bezüglich ihrer Einkünfte an Wilhelm von Bentinck verpfändet waren. Dabei zahlte sie weder einen Pfennig Zinsen, noch ihrer verwitweten Mutter, der fürstin Oldenburg, das vereinbarte Unterhaltungsgeld, bewirkte indes beim preussischen Hofe, daß 12 Mann preussischer Truppen aus Ostfriesland nach Kniphausen zu ihrem Schutze gesandt wurden, eine nicht minder anmaßende als lächerliche Farce.

Durch Vermittlung der Höfe von Berlin und Kopenhagen kam 1754 ein Vergleich zustande. Sophie Charlotte übertrug ihren beiden Söhnen bezw. deren Vater als Vormund die Herrschaft Darel, die Herrlichkeit Kniphausen und alle in Deutschland belegenen Güter. Dagegen bedang sie sich, solange ihre Mutter lebte, deren Wittum der Graf zu zahlen übernehmen, jährlich 8000 Reichstaler, nach deren Tode 14000 Reichstaler aus, entsagte jedoch dem mütterlichen Erbe zu Gunsten der Söhne.

Später weigerte sich Sophie Charlotte, ihrem Ergemahl den Besitz von Kniphausen einzuräumen. Aber der kaiserliche und der dänische Hof bestätigten den Vergleich. Die preussische Besatzung zog ab, die Administrationskommission wurde aufgehoben, am 7. März 1757 die oldenburgischen Güter durch den Etatsrat von Darendorf dem Justizrat Wardenburg als Bevollmächtigten des Grafen von Bentinck übergeben und dieser unter Beihülfe von 50 Mann oldenburgisch-dänischer Truppen in den Besitz von Kniphausen gesetzt. Die Gräfin legte erfolglos Beschwerde ein. Ein Reichshofratsbeschluß schützte den Grafen namens seiner Söhne in dem ergriffenen Besitz, und die Ur-erfelin Anton Günthers verließ ihr Land.

Wir haben sie bis jetzt nur von der schlechten Seite, als Verschwenderin, kennen gelernt. Sie hatte auch Vorzüge. Namentlich zeigte sie sich während der kurzen Zeit ihrer Regierung ernstlich um des Landes Wohl besorgt⁹³). Sie befahl die Anlegung neuer Patrimonialbücher über Kirchen- und Schulsachen, schlichtete konfessionelle Streitigkeiten, wobei sie sich, um allen Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, auf das Gut-

achten eines ganz unparteiischen Mannes, eines Katholiken, stützte, sie ordnete die Gerichtsverhältnisse des Landes. Scharfe Verordnungen erließ die Gräfin zur Bekämpfung der in jener Zeit immerfort grassierenden Viehseuchen. Vagabundierende Hunde, in denen sie die Verbreiter der Seuchen sah, befahl sie ihren Jägern wegzuschießen. Die Eigentümer aber sollten zur Rechenschaft gezogen werden. Fremden Personen, die kein Passier-Attest vom Landgericht vorzeigen konnten, wurde das Land verboten. Reisende Kaufleute und Hausierer, „die mit ihrem Crahm gesunde und ungesunde Örther durchlaufen, desgleichen frembde Bettler, Juden, Scherenschleifer und Landstreicher“ sollten an der Grenze „zurückgetrieben“ werden. Untertanen mußten, von einer Reise außer Landes zurückkehrend, einen „leyblichen Eyd“ schwören, daß sie in keinem verseuchten Stalle gewesen seien. Sonst blieben ihnen die Tore der Heimat verschlossen. Am 1. April 1745 schrieb Sophie Charlotte einen außerordentlichen Buß-, Fast- und Betttag aus, um den erzürnten Gott zu versöhnen, eine Maßregel, von der sie in ihrer an Bigotterie grenzenden Frömmigkeit alles erhoffte

Nachdem sie ihr Land verlassen, fand sie einen vorläufigen Aufenthalt auf dem Schlosse zu Jever. Später lebte sie in Hamburg, wo sie einen gewählten Kreis von Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern um sich sammelte und am 4. Februar 1800 im 85. Lebensjahre starb.

Die Gräfin besaß eine prächtige Bibliothek und eine kostbare Münzensammlung, durch die sie einem Teil ihrer Zeitgenossen bekannt wurde. Sie selbst fertigte einen Katalog dazu an, *Catalogue d'une collection de medailles antiques*, in drei Prachtbänden 1787 zu Amsterdam gedruckt. Die Sammlung kam später an den Herrn von Donop zu Meiningen.

Wer die letzte Oldenburgerin näher kennen lernen will, der lese den mit liebevoller Anteilnahme auf historischer Grundlage geschriebenen Roman Ludwig Bechsteins „Der Dunkelgraf“ (Frankfurt 1855).

§ 25. Der Brand Darels von 1751.

In Charlotte Sophiens Zeit fiel der große Brand Darels im Jahre 1751⁹⁴⁾.